



gemeinde maur

Biodiversitätsförderung Leitfaden für Private

vom 13. November 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Ausgangslage.....	3
1.2	Erstellung eines Leitfadens.....	3
2	Umsetzungsrichtlinien	3
2.1	Zuständigkeiten.....	3
2.2	Leistungen aus dem Rahmenkredit.....	3
3	Vorgehen und Ablauf bei Projektanträgen	3
3.1	Projekte von privaten Grundeigentümern.....	3
3.2	Formelle Prüfung.....	3
3.3	Zuschlagskriterien.....	3
3.4	Bewilligung und Entscheide.....	4
3.5	Umsetzungs- und Wirkungskontrolle.....	4
3.6	Kostenkontrolle.....	4
4	Weitere Bedingungen und Informationen	4
4.1	Öffentlichkeitsarbeit.....	4
4.2	Gültigkeit.....	4

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ausgangslage

Zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Maur ist, aufgrund der erfolgreichen Durchführung der Einzelinitiative «Schutz der Artenvielfalt – rettet die Bienen», gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 13. November 2023 ein jährlich wiederkehrender Förderbeitrag von CHF 30'000 für Private vorgesehen.

1.2 Erstellung eines Leitfadens

Für die Fortsetzung der aktiven Förderung von Biodiversitätsmassnahmen zu Lasten des Steuerhaushalts der Politischen Gemeinde Maur ist die Erstellung eines Leitfadens zwingend. Nur so können die beantragten Massnahmen von Seiten der Bevölkerung, Grundeigentümerschaften und weiteren Anspruchsgruppen gezielt und nach ihrer Verhältnismässigkeit beurteilt werden. Eine Art Giesskannenprinzip von Kostengutsprachen für nicht näher definierte Projekte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2 Umsetzungsrichtlinien

2.1 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat hat seine Kompetenz für die Administration und Umsetzung der Förderbeiträge mit Beschluss vom 13. November 2023 an die Abteilung Tiefbau und Sicherheit delegiert. Die Landwirtschaftskommission übt eine beratende Funktion aus.

2.2 Leistungen aus dem Rahmenkredit

Für Projekte im Zusammenhang mit Biodiversitätsmassnahmen stehen insgesamt CHF 30'000 inkl. MwSt. pro Jahr zur Verfügung. Diese Kosten werden in den Erfolgsrechnungen aufgeführt.

An bewilligten Projekten von Privaten auf Privatgrund beteiligt sich die Gemeinde mit mindestens 40 % bis maximal 70 % der Erstellungskosten von wirksamen und langfristigen Biodiversitätsmassnahmen. Zu diesen Kosten zählen Umsetzungskosten wie beispielsweise:

- Material (Baumaterial, Saat- und Pflanzgut)
- Maschinen und Fachpersonal
- Kosten für Bewilligungen

Es erfolgt eine Kostengutsprache, nach der Vorprüfung sämtlicher Unterlagen, vor Projektbeginn. Die Finanzkompetenz für Projekte im Zusammenhang mit Biodiversitätsmassnahmen wird vom Gemeinderat wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-------------------------------|-----|------------|
| – Gemeinderat | ab | CHF 20'000 |
| – Ressortvorsteher/in Tiefbau | bis | CHF 20'000 |
| – Abteilungsleiter/in | bis | CHF 10'000 |

Eigenleistungen (fachliche Beratungen, Administration, etc.) werden nicht dem Kredit belastet.

3 Vorgehen und Ablauf bei Projektanträgen

3.1 Projekte von privaten Grundeigentümern

Eine geeignete Projektidee kann samt Kostenvoranschlag schriftlich zuhänden der Abteilung Tiefbau und Sicherheit, Abteilungsleitung, 8124 Maur, eingereicht werden. Das entsprechende Formular kann auf www.maur.ch heruntergeladen werden.

3.2 Formelle Prüfung

Nach einer formellen Prüfung wird die Abteilungsleitung zusammen mit dem/der Ressortvorsteher/in Tiefbau eine Bewilligung erteilen, wenn die Kriterien dazu erfüllt sind.

3.3 Zuschlagskriterien

Folgende Kriterien für Projekte werden bei einem Antrag um Kostenbeteiligung durch die Gemeinde geprüft:

- Vollständig ausgefülltes Gesuchformular samt konkretem Kostenvoranschlag und Offerten; unvollständige Gesuche werden zur Überarbeitung an die Gesuchstellenden zurückgewiesen
- Enger Zusammenhang mit Biodiversität ersichtlich

- Ersatz von gebietsfremden Pflanzen mit heimischen Pflanzenarten
- Neuanpflanzungen von Wildhecken mit heimischen Pflanzenarten
- Schaffen von Kleinstrukturen für Wildtiere, Vögel und Reptilien (Asthaufen, Steinhaufen, Natursteinmauern, etc.)
- Schaffen von offenen Wasserflächen (Teiche, Wasserstellen)
- Ersatz von artenarmen Rasen und Neuansaat von zertifizierten und offiziellen Wildblumenmischungen
- Auslichten von Waldrändern
- Obstbaumpflanzungen
- Einzelbaumpflanzungen
- Extensivierung von Strassenbegleitgrün
- Extensivierung Umgebungen gemeindeeigener Liegenschaften und Schulhäuser
- Nistkästen, Bienenhotels etc.

3.4 Bewilligung und Entscheide

Nach der formellen Prüfung der Gesuchunterlagen und Kontrolle der Zuschlagskriterien erfolgt der Entscheid, welcher die Kostengutsprache bestimmt.

3.5 Umsetzungs- und Wirkungskontrolle

Ausgeführte Projekte werden nach Einreichung der Schlussrechnung geprüft und der Betrag gemäss Kostengutsprache vergütet. Nicht ausgeführte Projekte sind nicht beitragsberechtigt. Teilweise ausgeführte Projekte werden anteilmässig nur vergütet, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Projekts ausgeführt wurde.

Vor der Vergütung durch die Gemeinde wird die Ausführung der Projekte inhaltlich und fachlich nach Voranmeldung vor Ort überprüft und entsprechend protokolliert.

3.6 Kostenkontrolle

Über die ausgeführten Projekte wird in geeigneter Form eine Kostenkontrolle (Kredit, Projektabrechnungen, Saldo) geführt.

4 Weitere Bedingungen und Informationen

4.1 Öffentlichkeitsarbeit

Über erfolgreich umgesetzte Projekte informiert die Abteilung Tiefbau und Sicherheit jeweils in der Maurmer Post und auf der Webseite der Gemeindeverwaltung Maur.

Die Veröffentlichung von Projekten und deren Inhalte unterliegen dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich.

4.2 Gültigkeit

Dieser Leitfaden ist ab dem 1. Januar 2024 gültig.

Maur, Montag, 13. November 2023

Gemeinderat Maur